

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 12 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 22 Nivose IX.

Gesetzgeender Rath, 17. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommission.)

6. B. Steinhäuslin, Pfarrer zu Langenthal, stellt vor, daß, ungeachtet er nicht nur keinen Anteil an den im Jahr 1798 in seiner Gemeinde ausgebrochenen Unruhen genommen, sondern im Gegentheil sein möglichstes dazu begetragen, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, wie solches durch das Zeugniß des damaligen Reg. Commissärs B. Stuber erwahret ist, er dennoch mit Exekutionstruppen überladen und in einen bescheidenen Verlust von circa L. 700 versetzt worden sey.

Kurz darauf seyen ihm von der Verwaltungskammer 50 Mütz Korn angewiesen worden, die er als Entschädigung für diesen Verlust angesehen, und mit Dank angenommen habe.

Jetzt erwahre es sich, daß ihm diese Lieferung nicht in dieser Absicht, sondern als Entschädigung für sein Pfrundeinkommen sey gemacht worden, und zwar aus Verschenk, indem er für das Jahr 1798 dennoch angewiesen worden; so daß die Verwaltungskammer ihm nun die erwähnten 50 Mütz auf seinem Pfrundeinkommen von 1799 anrechnen wolle.

Indem nun B. Steinhäuslin seine bedrängte ökonomische Lage vorstellt, und die Begründniß seines Rechts, für die schuldlos erlittene Exekutionslast Entschädniß zu fordern, darthut, bittet er Sie B. Gesetzgeber, daß es Ihnen gefallen möchte zu erkennen, es sollen jene 50 Mütz ihm nicht auf seinem Pfrundeinkommen abgerechnet, sondern als Entschädigung für die erduldete Last der Exekution überlassen werden.

Nicht um in den Verfügungen der Verwaltungskammer etwas zu ändern, sondern allein in Hinsicht auf die Begründniß des B. Steinhäuslins, für die

schuldlos erduldete Last Entschädigung zu fordern, trägt Ihre Commission darauf an, seine Petition an die Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

7. Conrad Boller, ein junger 23jähriger Bürger, stellt in einer sehr naiven Petition vor, wie daß er zur Hälfte Besitzer eines Heu- und Endzehndens in der Gemeinde Oerlikon Distr. Regenstorf sey, dessen Eigentum von niemand bestritten werde, und daß er glaube, dieser Zehnden solle fortbezahlt werden bis die Zehndpflichtigen durch einen gerechten Auskauf sich mit ihm werden abgefunden haben; ein Auskauf, der um so leichter zu bestimmen sey, als bereits No. 1739 verschiedene Zehndpflichtige sich von der Lieferung in Natura losgekauft und denselben in einen fixen Geldzins verwandelt, der zur billigen Norm dienen könne.

Er verlangt bey seinem Recht geschützt zu werden, und glaubt, daß bey der Menge von billigdenkenden und rechtschaffenen Bürgern in der Gemeinde Oerlikon, es nur eines Winks von der Gesetzgebung bedürfe, um ihm dazu zu verhelfen.

Zu vertagen, bis über diesen Gegenstand allgemein verfügt werden wird. Angenommen.

Gesetzgebender Rath, 18. Dec.

Präsident: Koch.

Die Secretärs für den Monat Oktober, erstatten ihren Bericht über den Zustand der Canzley des Rathes.

Das Gutachten der Criminalgesetzgebungs-Commission über die durch die neuen Gesetze gemilderten Strafen bereits vorher beurtheilt gewesener Verbrecher, wird in Berathung genommen. Es ist folgendes:

Das Cantonsgericht Bern thut in Ermangelung einer gesetzlichen Wegweisung bey der Gesetzgebung die Einfrage: „Wie soll sich die Criminaljustiz verhalten, in Fällen, wo ein Verbrecher durch ehevorige, dem jetzt

gen peinlichen Gesetzbuch vorgehende Urtheile zu einer mehr als 20jährigen Kettenstrafe verurtheilt ist, sich aber dieser Strafe durch die Flucht entzichtet und auf Begehung frischer aber kleinerer Vergehen wieder ergriffen wird?“ In diesem Fall befande sich der von der ehemaligen Bernerregierung als ein unverhüllter Dieb zur lebenslänglichen Schellenwerkstrafe verurtheilte, jüngst entwichene, bald darauf ob kleineren Vergehen wieder ergriffene Hans Zurstüe.

Da das Cant. Gericht von Bern weder in Gesetzen noch Beschlüssen über diesen Fall keine Leitung fand und sich doch keine Willkürlichkeit erlauben wollte, so fragte es bey dem Justizminister um Weisung an, die dahin aussiel: „Ohne Hinsicht auf sein ehemaliges Strafurtheil sey der Zurstüe bloß nach seinem letzten Vergehen, doch als Recidiv nach dem 35. §. des peinlichen Gesetzbuchs zu bestrafen.“

Dieser Weisung zu Ehren verurtheilte nach dem gegebenen Maßstab, das Cant. Gericht den Zurstüe zu einer 14jährigen Kettenstrafe und nachherigen Verbannung. Es fühlte aber zugleich, daß wenn dieses Reponsum des Ministers zum Systeme erwachsen sollte, solches für die allgemeine Sicherheit die mischlichsten Folgen haben könnte: denn das Resultat dieser Jurisprudenz war in casu dieses: daß der Zurstüe seine ältern schweren Verbrechen und die darauf gefolgte Strafurtheil durch seine Entweichung und Ausübung neuer geringerer Vergehen gleichsam expiert und als ein wiedergeborner kleinerer Dieb seine erste Strafe um mehr als die Hälfte abgekürzt hat. Wahrlich für alle die Verbrecher, die sich im gleichen Fall von lebenslänglicher Strafe wie Zurstüe befinden, ein außmunterndes Beispiel! Diese Besorgniß ist der ihm zur Ehre und Verdienst gereichende Beweggrund, der das hiesige Cant. Gericht veranlaßet, Ihnen B. G. nun selbst obige Frage in thesi generali zum Auffschluß vorzulegen.

Nachdem der Grundsatz der Reduction der ältern Kettenstrafen auf das gegenwärtige Maximum von 20 Jahren, von Ihnen B. G. verworfen worden ist, so muß nun der Gegensatz Eurer Criminalcommission zur Richtung dienen; daß nemlich jeder, sey es durch ältere oder durch neuere Urtheile verhängten Kettenstrafe (Begnadigungen vorbehalten) ein gänzliches Genüge geleistet werden soll.

Von diesem Grundsatz ausgehend, hat nun die Crim. Gesetzg. Commission die Ehre, Ihnen B. G.

folgenden, auf die verschiedenen Entweichungsfälle sich beziehenden Decretsentwurf vorzulegen:

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß die Einführung eines neuen peinlichen Gesetzbuchs keine Rückwirkung auf ältere Strafurtheile haben kann;

In Erwägung, daß derjenige, der durch seine Vergehen sich eine gesetzliche Strafe zuziehet, verpflichtet ist, derselben ein Genüge zu leisten;

In Erwägung, daß auch kleinere Vergehen, die nach einem bereits um schwererer Verbrechen ausgefallenen Urtheile, begangen werden, nicht ungestraft bleiben sollen — beschließt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

9.

Bericht der Finanzcommission, vom 8ten November, über die Handels- und Gewerbsabgabe.

Nach der beigefügten, wegen ihrer Neuheit zwar bloß mutmaßlichen Angabe, sollte sie 527,000 Fr. abwerfen.

Dem hier aufgestellten Grundsätze gemäß, darf weder eine Handels-, Fabrik- und Spekulationsunternehmung Platz haben, noch ein Zweig der Gewerbe, Künste und Handwerke, von irgend Jemanden getrieben werden, es sey dann, daß er sich zu dem Ende mit einem Patent versehe.

Dieser Verfügung liegt eine gedoppelte Abficht zum Grunde. Als Finanzgegenstand sollen die auszulösenden Patente, eine Quelle von Einkünften abgeben; als Polizeymaßregel dann, wird sie dem Staat eine Übersicht über das Industriewesen der Republik verschaffen. Diesem Unterschied zufolge, werden der Regel nach, bloß die bedeutendern Gewerbe, mit einer eigentlichen Aufage belegt; die minder wichtigen aber, bloß einer Controle unterworfen. Aus dieser wie aus jener Rücksicht folgt ganz natürlich, daß die Patente nur für ein Jahr gültig seyn können. Auf ein halb Jahr doch, werden deren auch ertheilt; in dem Falle aber wird über die verhältnismäßige Summe aus, noch 1/4 mehr bezahlt.

Da bey dem vorgelegten Auslagensystem, keine eigentliche Vermögenssteuer sich vorfindet, die Grundbesitzer und Capitalisten aber nichtsdestoweniger das, was sie besitzen, versteuern müssen, so ist nichts als billig, daß